

Allgemeine Einstellbedingungen der Sportschule Hennef Service GmbH
(nachfolgend SpS GmbH)

I. Allgemeines

Die SpS GmbH stellt dem Mieter einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug nach Maßgabe der Regelungen dieser Allgemeinen Einstellbedingungen zur Verfügung. Mit dem Einfahren in das Parkhaus erkennt der Mieter diese Allgemeinen Einstellbedingungen an. Ein Anspruch auf einen bestimmten Einstellplatz besteht nicht.

Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kraftfahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die SpS GmbH übernimmt keine Obhutspflichten für abgestellte Fahrzeuge und deren Inhalt. Auch wenn in dem Parkhaus Personal präsent ist oder der Parkraum mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

Die Nutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter darf das Parkhaus nur für den üblichen Gebrauch einer solchen Einrichtung nutzen.

II. Mietvertrag, Parkentgelt, Mietzeit, Parkschein

Zwischen der SpS GmbH und dem Mieter kommt durch die Annahme des Parkscheins ein Mietvertrag zustande. Dieser endet mit der dauerhaften Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Parkhaus.

Das Parkentgelt (Mietpreis) bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz entweder nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt des Fahrzeugs in das bzw. aus dem Parkhaus oder - bei Auswahl eines Mehrtagetarifs - nach der Anzahl der gebuchten Tage (Mietzeit). Die Höhe des Mietpreises richtet sich nach der im Parkhaus aushängenden Preisliste. Eine Rückerstattung des Mietpreises für den Fall, dass der Mieter den angemieteten Einstellplatz bei einem Mehrtagetarif nicht durchgängig bzw. nicht bis zum Ende der gebuchten Mietzeit nutzt, ist nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 537 BGB) möglich und im Übrigen ausgeschlossen.

Das Parkentgelt ist vor dem Entfernen des Fahrzeuges aus dem Parkhaus an den Kassenautomaten zu entrichten. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkhaus mit seinem Fahrzeug unverzüglich zu verlassen, sofern er nicht einen Mehrtagetarif im Voraus bezahlt hat. Hält sich der Mieter länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Der Parkschein oder andere dem Mieter ausgehändigte Berechtigungsnachweise sind vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Verliert der Mieter seinen Parkschein oder sonstigen Berechtigungsnachweis, wird die SpS GmbH ermitteln,

wann das Fahrzeug in das Parkhaus eingefahren ist. Hierfür erhebt die SpS GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 €, die der Mieter zu tragen hat. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass der SpS GmbH kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, der SpS GmbH ist der Nachweis eines höheren Schadens gestattet. Darüber hinaus schuldet der Mieter den Mietpreis für die Dauer der Parkzeit.

Die Höchsteinstelldauer für Kurzparker beträgt zwei Wochen, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die SpS GmbH berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der SpS GmbH bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Preisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die SpS GmbH den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die SpS GmbH den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Eine Weitergabe oder Untervermietung von Einstellplätzen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SpS GmbH gestattet.

III. Benutzungsbedingungen

Die Einfahrt in das Parkhaus ist nur für Personenkraftfahrzeuge entsprechend der an der Einfahrt jeweils ausgewiesenen Höhe und Gewichtsbeschränkung erlaubt. Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung sowie Fahrzeuge mit Anhänger dürfen das Parkhaus nicht befahren. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 29 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese Berechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Die SpS GmbH kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus dem Parkhaus entfernen lassen, wenn das Fahrzeug beispielsweise den Betrieb des Parkhauses gefährdet, das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist, das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen geparkt ist und/oder das Fahrzeug in sonstiger Weise unberechtigt abgestellt ist.

Der Mieter hat die Straßenverkehrsordnung, die auch im Parkhaus gilt, und die Anweisungen des Personals zu befolgen. Eine etwaige Einweisung durch Parkhauspersonal entbindet nicht von der besonderen Sorgfaltspflicht. Die Geschwindigkeit in der Garage darf Schrittempo nicht überschreiten. Der Mieter ist

verpflichtet, im gesamten Parkhaus seine Fahrweise so anzupassen, dass er jederzeit in der Lage ist, auch in unvorhersehbaren Situationen sein Kraftfahrzeug unverzüglich zum Halten zu bringen. Fußgänger und Fahrradfahrer haben, soweit vorhanden, die für sie ausgewiesenen Wegeführungen zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen. Ihnen ist es insbesondere untersagt, die den Kraftfahrzeugen vorbehaltenen Ein- und Ausfahrten zu benutzen.

Im Parkhaus sind das Rauchen und die Benutzung von Feuer oder offenem Licht gesetzlich verboten. Darüber hinaus ist es verboten, jedwede Materialien (insbesondere gefüllte oder leere Kraftstoffbehälter) zu lagern oder sonst wie abzustellen, Motoren zu betanken, unnötig laufen zu lassen, Dritte durch Abgase und Lärm zu belästigen, brennbare Flüssigkeiten zu verwenden, Fahrzeuge zu reinigen, zu pflegen (Wagenwaschen) und zu reparieren, nicht angemeldete Fahrzeuge abzustellen oder während der Mietdauer abzumelden, Fahrzeuge mit undichten Tank-, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältnissen oder undichten Vergasern einzustellen und sich über die notwendige Zeit für das Befahren und den Weg vom und zum Fahrzeug im Parkobjekt aufzuhalten. Der Aufenthalt von Personen (ausgenommen Mitfahrer), die kein Fahrzeug im Parkhaus abgestellt haben, ist verboten, ebenso das Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten sowie deren Abstellung, sofern dieses nicht ausdrücklich erlaubt ist.

IV. Haftung der SpS GmbH

Die SpS GmbH haftet vorbehaltlich dieser Einstellbedingungen nur für Schäden, die von ihr, ihrem Personal oder ihren Beauftragten verschuldet wurden. Die SpS GmbH haftet nicht für Schäden, die von dritten Personen zu verantworten sind, insbesondere Diebstahl oder Sachbeschädigung. Die SpS GmbH haftet ebenfalls nicht für Schäden, deren Ursachen in der Verantwortung anderer Mieter oder Dritter liegen, durch Naturereignisse wie Hochwasser, Überflutungen etc. verursacht werden.

Für Schäden am Leben, Körper oder der Gesundheit, die der Mieter erleidet, haftet die SpS GmbH für jedes mindestens fahrlässige Verhalten ihrer Angestellten sowie aller Erfüllungsgehilfen. Für sonstige Schäden haftet die SpS GmbH nur dann, wenn entweder eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der SpS GmbH vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, z.B. die Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustandes des Parkhauses.

Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der SpS GmbH ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 150 TEUR begrenzt.

Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden vor Verlassen des Parkhauses gegenüber der SpS GmbH, dem Personal vor Ort oder über eine Sprechverbindung der Leitstelle anzuzeigen. Sollte eine unverzügliche Meldung nachweislich unmöglich oder unzumutbar sein, muss diese spätestens jedoch binnen drei Tagen nach Beendigung des Mietvertrages in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax, SMS etc.) erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche im Hinblick auf Sach- und Vermögensschäden des Mieters ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters oder Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der SpS GmbH oder ihrer Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die SpS GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Begleitpersonen oder seine Beauftragten der SpS GmbH oder Dritten bzw. dem Parkhaus zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden zu beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen des Parkhauses oder seiner Zufahrt insbesondere auch für das Ablagern von Müll. Das Verteilen von Flugblättern, Flyern oder sonstigem Werbematerial im Parkhaus ist Mietern und allen Dritten untersagt.

VI. Zurückbehaltungsrecht

Der SpS GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung der SpS GmbH in Verzug, so kann die SpS GmbH die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VII. Datenschutz

Im Parkhaus erfolgen Kennzeichenerkennung und Videoüberwachung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Datenschutzbeauftragte der SpS GmbH ist unter der E-Mail-Adresse datenschutz.gmbh@sportschule-hennef.de erreichbar.

Stand: 16. August 2019